

21./V. 1917

* Statut des Hauptausschusses für Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Amtlich wird mitgeteilt: Eine in der sonntägigen „Wiener Zeitung“ veröffentlichte Kundmachung des Handelsministers bringt das Statut des Hauptausschusses des Generalkommissariats für Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Es enthält die näheren Bestimmungen über die Mandatsdauer, über die Einberufung der Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Leitung der Verhandlung, die Form der Abstimmungen und über die Behandlung von Anfragen und Anträgen. Durch das Statut werden auch mehrere ständige Ausschüsse eingesetzt. Zunächst ein Arbeitsausschuss von 20 Mitgliedern, in welchem der Generalkommissär für Kriegs- und Uebergangswirtschaft oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Handelsminister ernannt. Ferner werden ein Rohstoffausschuss, ein Finanzausschuss, ein Verkehrsausschuss und ein sozialpolitischer Ausschuss zur Bearbeitung der in ihren Wirkungskreis gehörenden besonderen Fragen ins Leben gerufen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse und ihre Stellvertreter ernannt der Handelsminister. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Arbeitsausschusses sein, damit der notwendige Kontakt der ständigen Fachausschüsse mit dem Arbeitsausschuss, dem die Führung der laufenden Geschäfte des Hauptausschusses für Kriegs- und Uebergangswirtschaft obliegt, aufrechterhalten werde. Die Ernennung der Mitglieder des Hauptausschusses ist bereits erfolgt soweit dies nach dem gegenwärtigen Stande der Organisation möglich war. Die erste Sitzung des Hauptausschusses soll noch vor Pfingsten stattfinden.